

## 1. Als neuer § 2 wird eingefügt:

„Der Nachweis des Latinums ist für alle Prüfungsbewerber erforderlich“.

## 2. Der bisherige § 2 wird § 3.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg am 25. Januar 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 17. Februar 1978 Nr. I B 4 - 6/21 150.

Regensburg, den 22. Februar 1978

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. H e n r i c h

Diese Satzung wurde am 22. Februar 1978 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Februar 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Februar 1978.

KMBI II 1978 S. 80

### Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Regensburg

Vom 27. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Diplomprüfungsordnung für das Fach Geographie an der Universität Regensburg:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

##### Zweck und Art der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Geographie und ist eine Hochschulprüfung. Durch die Prüfung soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse in der Geographie sowie in den in dieser Prüfungsordnung genannten Nebenfächern besitzt und die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung geographischer Aufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden erworben hat.

## § 2

##### Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Kandidaten der akademische Grad eines „Diplomgeographen“ (Dipl. Geogr.) verliehen.

## § 3

##### Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung im Hauptfach Geographie und in zwei Nebenfächern. Die Vorprüfung setzt das ordnungsgemäße Studium von vier Fachsemestern in Geographie und das Äquivalent von zwei Fachsemestern je Nebenfach voraus. Für die Hauptprüfung sind acht Fachsemester in Geographie und das Äquivalent von vier Fachsemestern je Nebenfach nachzuweisen.

(2) Die Vorprüfung soll spätestens am Ende des vierten Fachsemesters, die Diplomhauptprüfung nach Abschluß des achten Fachsemesters abgelegt werden. Hat

sich ein Studierender nicht spätestens am Ende des fünften Fachsemesters zur Vorprüfung und am Ende des fünften Fachsemesters nach bestandener Vorprüfung zur Diplom-Hauptprüfung gemeldet, so gilt die jeweilige Prüfung als erstmalig nicht bestanden. In besonderen, vom Studierenden nicht zu vertretenden Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Frist für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung um höchstens zwei, die Frist für die Meldung zur Diplom-Hauptprüfung um höchstens vier Semester verlängern.

Der Prüfungsausschuß kann Studierende mit überdurchschnittlichen Leistungen, wenn sie im übrigen die in § 12 Abs. 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen, im Anschluß an das dritte Fachsemester zur Vorprüfung und Studierende, die im übrigen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 erfüllen, frühestens drei Semester nach bestandener Vorprüfung zur Diplom-Hauptprüfung zulassen. Alle in diesem Absatz gemachten Angaben zur Studiendauer beziehen sich auf Fachsemester in Geographie.

## § 4

##### Nebenfächer

(1) Als Nebenfächer sind folgende, an der Universität Regensburg vertretene Fächer/Teilgebiete zugelassen: Botanik oder Biochemie

Angewandte Mathematik oder Ökonometrie

Statistik

Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre

Politikwissenschaft oder Soziologie oder Psychologie

Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte

Wirtschaftsinformatik

Die mit „oder“ verbundenen Fächer/Teilgebiete dürfen nicht zusammen gewählt werden. Ökonometrie kann nur zum Hauptdiplom gewählt werden. Die Nebenfächer sollen eine sinnvolle Kombination zum Hauptfach Geographie ergeben.

(2) In besonderen Fällen können andere Nebenfächer, insbesondere solche, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Regensburg eingerichtet werden, auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß zugelassen werden, wenn sie eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben.

## § 5

##### Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern sie den Anforderungen des Fachstudiums entsprechen.

(4) Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

## § 6

Prüfungsausschuß, Prüfer, Prüfungskommission

(1) Die Durchführung der Vor- und Hauptprüfung obliegt dem Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung in Geographie. Er besteht aus dem jeweiligen Dekan als Vorsitzenden und den Professoren der Geographie im Sinne des Art. 70 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 S. 1 des BayHSchG. Diese wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den Prüfern bei der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 mit 4 des BayHSchG.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die für die einzelnen Prüfungen erforderlichen Prüfer und Beisitzer im Benehmen mit den Professoren der betreffenden Fächer. Die Prüfer können nur Professoren oder nach der Hochschulprüferverordnung vom 24. August 1976 (GVBl S. 362) in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigte Lehrkräfte sein. Die Professoren der betreffenden Fächer schlagen nach Möglichkeit für jedes Teilgebiet mehrere Prüfer vor. Beisitzer kann sein, wer eine Abschlußprüfung im betreffenden Prüfungsfach bestanden hat.

(3) Die Prüfungskommission wird durch alle Prüfer und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebildet. Für den Geschäftsgang und den Ausschluß von Mitgliedern der Prüfungskommission wegen persönlicher Beteiligung gilt § 6 Abs. 1 S. 4 ff.

## § 7

Bekanntgabe der Prüfer und Prüfungstermine  
Beisitzer, Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten spätestens vierzehn Tage vor Beginn einer Prüfung die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer bekannt. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß Wünsche für die Zuteilung der Prüfer mitteilen; der Prüfungsausschuß ist hieran aber nicht gebunden.

(2) Zu jeder mündlichen Prüfung muß neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein und das Protokoll führen. Das Protokoll muß die Gegenstände der Prüfung festhalten, mit der Bewertungnote schließen und vom Prüfer und Beisitzer unterschrieben sein.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende der Prüfungsfächer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Das erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 8

Bewertung

(1) Die Noten über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | — eine besonders anzuerkennende Leistung;   |
| 2 = gut          | — eine den Durchschnitt überragende Leistung;                                       |
| 3 = befriedigend | — eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 4 = ausreichend       | — eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | — eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.                 |

Zur differenzierten Bewertung von Leistungen kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Bewertung 0,7 ist ausgeschlossen.

(3) Auf Grund der Einzelnoten setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses — oder im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß — die Gesamtnote fest. Hierbei werden die Noten für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen im Fach Geographie doppelt und die Noten in den beiden Nebenfächern einfach gewichtet. Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der vier gewichteten Einzelnoten mit einer Genauigkeit von zwei Stellen hinter dem Komma. Die Gesamtnote lautet:

- |                        |   |
|------------------------|---|
| sehr gut bestanden     | bei einer Durchschnittsbewertung 1,00 bis 1,50      |
| gut bestanden          | bei einer Durchschnittsbewertung über 1,50 bis 2,50 |
| befriedigend bestanden | bei einer Durchschnittsbewertung über 2,50 bis 3,50 |
| ausreichend bestanden  | bei einer Durchschnittsbewertung über 3,50 bis 4,30 |

(4) Werden in einem Fach mehrere Teilfächer einzeln geprüft, wird auch die Fachnote als arithmetisches Mittel gem. § 8 Abs. 3 entsprechend errechnet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note „ausreichend“ erreicht ist.

## § 9

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2 auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder wenn er sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(5) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 3 ist der Kandidat zu hören. Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## § 10

Nichtbestehen einer Prüfung

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Be-

scheid. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

Wiederholungen

(1) Die Prüfung ist insgesamt zu wiederholen, wenn im Fach Geographie oder in beiden Nebenfächern nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Wurde diese Note nur in einem Nebenfach nicht erreicht, so ist nur dieses Fach zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muß im folgenden Semester stattfinden. In besonderen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Frist auf längstens ein Studienjahr, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, verlängern.

(2) Eine zweite Wiederholung der ganzen Prüfung oder eines Prüfungsfaches ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an, abgelegt werden.

## II. Vorprüfung

## § 12

Zulassung

(1) Mindestens das letzte Semester vor der Vorprüfung muß der Kandidat an der Universität Regensburg eingeschrieben sein.

Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist entsprechend den öffentlich bekanntgegebenen Terminen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- Lebenslauf mit Bildungsgang;
- der Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife. Studierende mit fachgebundener Hochschulreife können zur Diplom-Vor- und Hauptprüfung in Geographie nur zugelassen werden, wenn sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife für Geographie immatrikuliert sind;
- das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen zum Nachweis über die belegten Lehrveranstaltungen;
- Angabe der gewählten Nebenfächer;
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

## 1. In der Geographie

## Seminare:

- Einführung in das Studium der Geographie
- Einführung in die geographische Kartenkunde
- Unterseminar zu einem Teilgebiet der Physiogeographie
- Unterseminar zu einem Teilgebiet der Anthropogeographie
- Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundprobleme der Geographie (I)
- Thematische Kartographie (I) oder Luftbildauswertung (I)
- Statistik für Geographen (I) oder eine vergleichbare Veranstaltung in einem anderen Fach

## Geländepraktikum und Exkursionen:

- Einführung in praktische Arbeitsweisen (Geländepraktikum)
- mindestens acht geographische Exkursionstage

## 2. In den Nebenfächern

## Geschichte

- Proseminar in alter Geschichte
- Proseminar in mittlerer mit neuerer Geschichte
- Übung in Geschichte

## Botanik

- Anfängerkurs Biologie I
- Kurs incl. Vorlesung: Einheimische Blütenpflanzen

## Betriebswirtschaftslehre

- Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen I und II
- Volkswirtschaftslehre I (einschl. Volkswirtschaftliches Rechnungswesen)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II

## Volkswirtschaftslehre

- Zwei Leistungsnachweise nach freier Wahl aus folgenden drei Kursen:
- Volkswirtschaftliches Rechnungswesen
- Mikroökonomie, Makroökonomie I und II

## Statistik

- Statistik I
- Statistik II

In allen übrigen Fächern je Fach zwei der in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Pflichtscheine.

(3) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuß beschließen, die Nachweise auf andere Art erbringen zu lassen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, unvollständig oder unrichtig sind oder der Kandidat eine Vor- oder Zwischenprüfung im Fach Geographie endgültig nicht bestanden hat. Der Kandidat ist von einer Nichtzulassung alsbald unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Durch den Prüfungsausschuß können auf Antrag des Kandidaten Vor- oder Zwischenprüfungen in Nebenfächern anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und diese Prüfungen insgesamt bestanden wurden. Die hiernach anerkannten Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote berücksichtigt.

## § 14

Durchführung der Vorprüfung

(1) In der Vorprüfung soll der Kandidat zeigen, daß er mit den Grundbegriffen und Methoden der Geographie vertraut ist sowie über Grundkenntnisse in den von ihm gewählten Nebenfächern verfügt und damit in der Lage ist, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Prüfung baut auf den Studieninhalten des ihr zugrunde liegenden Studienabschnittes auf.

(2) Die Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Hauptfach Geographie und in den zwei gewählten Nebenfächern. Ausgenommen ist das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, in dem je eine vierstündige Klausur im Fach Betriebswirtschaftslehre und im Fach Statistik geschrieben werden.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung in Geographie sind Grundbegriffe der allgemeinen Geographie sowie Methoden und praktische Arbeitsweisen des Faches.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten und wird durch einen Professor der Geographie abgenommen.

(4) Die mündliche Prüfung in den Nebenfächern dauert jeweils etwa 30 Minuten.

## § 15

## Zeugnis über die Vorprüfung

Über die bestandene Vorprüfung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## III. Hauptprüfung

## § 16

## Zulassung

(1) Für die Zulassung zur Hauptprüfung gilt § 12 entsprechend.

Ferner sind vorzulegen:

- a) Nachweis über ein ordnungsgemäßes Fachstudium im Sinne von § 3;
- b) das Zeugnis über die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestandene Diplomvorprüfung in Geographie;
- c) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden geographischen Lehrveranstaltungen:
  - 2 Oberseminare (zur Allgemeinen Geographie und/oder zur Länderkunde)
  - 1 Diplomanden-Oberseminar (zu speziellen Fragen der allgemeinen, regionalen oder angewandten Geographie)
  - 1 Seminar/Übung zur Thematischen Kartographie
  - 1 Seminar/Übung Luftbildauswertung
  - 1 Seminar/Übung in Statistik oder Quantitativen Methoden
  - 1 Geländepraktikum für Fortgeschrittene (von mindestens einer Woche Dauer)
  - 1 größere, in der Regel ins Ausland führende geographische Exkursion (von mindestens einer Woche Dauer);
- d) Bescheinigung über eine Praktikantenzeit von mindestens drei Monaten Dauer an mindestens drei verschiedenen fachnahen Dienststellen, Instituten, Betrieben, usw.;
- e) Nachweise in den Nebenfächern:

**Geschichte**

Hauptseminar in alter oder mittlerer oder neuerer oder bayerischer Geschichte

**Botanik**

Großpraktikumsblock Botanik A oder Kurs und Vorlesung aus der Ökologie mit Schwerpunkt Botanik

**Betriebswirtschaftslehre**

Ein Seminarschein in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre

**Volkswirtschaftslehre**

Ein Übungs- oder Seminarschein des Fortgeschrittenenstudiums in Theoretischer Volkswirtschaftslehre

**Statistik**

Ein Schein aus Veranstaltungen des Fortgeschrittenenstudiums

**Ökonometrie**

Mathematik I (Analysis)

Mathematik II (Lineare Algebra)

Statistik I und II

Ökonometrisches Seminar

**In allen übrigen Fächern**

Je Nebenfach ein Seminar/Übung für Fortgeschrittene;

f) eine Angabe der Gebiete, auf die sich der Kandidat besonders vorbereitet hat.

(2) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen an anderen Hochschulen gilt § 5.

(3) § 12 Abs. 4 gilt sinngemäß für die Hauptprüfung.

## § 17

## Durchführung der Hauptprüfung

Die Hauptprüfung besteht

- a) aus einer freien wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
- b) und mündlichen Prüfungen im Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächern.

Ausgenommen ist das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in dem eine fünfständige Klausur nach Wahl des Prüflings entweder in Allgemeiner oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre geschrieben wird.

## § 18

## Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine geographische Aufgabe nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen.

(2) Vergabe und Betreuung der Diplomarbeit werden von einem Professor der Geographie vorgenommen. Für die Diplomarbeit ist nach Möglichkeit ein Thema zu stellen, das mit Beobachtungen im Gelände oder mit der Bearbeitung von Originalmaterial (Urkunden, Statistiken usw.) verbunden ist und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Teil der Diplomarbeit muß eine größere, selbständig erstellte kartographische Arbeit sein. Vergabe und Betreuung der Diplomarbeit werden von einem Professor der Geographie vorgenommen, sobald der Kandidat zur Diplom-Hauptprüfung zugelassen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Die Bearbeitungszeit kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag des Kandidaten oder des Betreuers vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal um längstens drei Monate verlängert werden.

(4) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; ihr ist eine Versicherung beizufügen, daß der Kandidat die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer der Arbeit und einem Korreferenten, der Mitglied des Prüfungsausschusses ist, beurteilt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bewertung. Er kann dabei die Note als arithmetisches Mittel gemäß § 8 Abs. 3 festlegen. In die Gesamtnote geht die Note der Diplomarbeit als noch nicht abgerundete Einzelnote ein.

(6) Wird die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Hauptprüfung nicht bestanden. Eine Fortsetzung der Prüfung findet in diesem Fall nicht statt. Auf Antrag kann der Kandidat ein neues Thema erhalten. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 19

## Mündliche/Schriftliche Prüfung

(1) In der mündlichen/schriftlichen Prüfung soll der Kandidat zeigen, daß er gründliche Fachkenntnisse besitzt und in der Lage ist, Probleme zu erkennen, zu durchdenken sowie in verständlicher Form zu erörtern und darzulegen. Die Prüfung baut auf den Studieninhalten der Studienabschnitte auf, die ihr zugrunde liegen.

(2) Die mündliche/schriftliche Prüfung besteht aus je einer Prüfung im Hauptfach Geographie und in den zwei vom Kandidaten gewählten Nebenfächern.

(3) Die mündliche Prüfung im Fach Geographie dauert etwa 60 Minuten; sie erfolgt durch den Betreuer der Diplomarbeit und einen weiteren Professor der Geographie. Gegenstände der Prüfung sind:

Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der Allgemeinen Geographie, die für regionale Verteilungsprobleme und raumwirksame Planungen bedeutsam sind.

Standorttheorien und Modelle räumlicher Verteilungen. Methoden der empirischen Regionalanalyse und regional anwendbare Prognoseverfahren.

Kenntnis kartographischer Darstellungsmittel, speziell der thematischen Kartographie und die Fähigkeit zur Auswertung thematischer Karten.

Kenntnis der Fragestellungen und Arbeitsmethoden der angewandten Geographie.

Kenntnisse der regionalen und angewandten Geographie aus Mitteleuropa, einem größeren Fremdraum und einem Entwicklungsland.

Übertragung der in den gewählten Nebenfächern verwendeten Forschungsansätze und Methoden zur Lösung geographischer Probleme.

(4) Die mündliche Prüfung in den Nebenfächern dauern je etwa 30 Minuten.

## § 20

## Zeugnis, Diplom

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, in dem das Thema und die Note der Diplomarbeit, die in den drei Prüfungsfächern erzielten Noten der mündlichen/schriftlichen Prüfung sowie die Gesamtbewertung enthalten sind. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Diplomgeograph“ (Dipl.Geogr.) ausgehändigt.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 21

## Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Prüfung eine Täuschung begangen hat, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so sind das betreffende Zeugnis und ein ausgehändigtes Diplom für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) Eine Entscheidung zu Abs. 2 und Abs. 3 ist nur bis zu einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.

## § 22

## Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den geltenden Gesetzen über die Führung akademischer Grade.

## § 23

## Übergangsbestimmungen

(1) Kandidaten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im sechsten oder einem höheren Fachsemester befinden, sind bei Meldung zur Hauptprüfung bis zum 30. September 1979 vom Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 lit b befreit. Es sind jedoch die in § 12 Abs. 2 e) aufgeführten Nachweise vorzulegen. § 3 Abs. 2 S. 2 gilt für die Vorprüfung ab 1. April 1979 und für die Hauptprüfung ab 1. Oktober 1979.

(2) Bis 31. März 1979 kann auf Antrag der Nachweis der in §§ 12 und 16 geforderten Lehrveranstaltungen erlassen werden, wenn diese in den beiden letzten Semestern vor der Prüfung nicht angeboten wurden.

## § 24

## Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senates der Universität Regensburg vom 23. November 1977, 21. Dezember 1977 und 22. Februar 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 17. Februar 1978 Nr. I B 4 -- 6/10 062.

Regensburg, den 27. Februar 1978

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. H e n r i c h

Diese Satzung wurde am 27. Februar 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Februar 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 1978.

KMBI II 1978 S. 81

### 1. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studierende der Landespflege an der Technischen Universität München

Vom 27. Februar 1978

Aufgrund des Artikels 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayer. Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studierende der Landespflege an der Technischen Universität München vom 27. September 1976 (KMBI II S. 321) wird wie folgt geändert: